



# ROTTENACKER

Alb-Donau-Kreis

## Feuerwehrcostenersatzordnung vom 02.06.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 17.12.2015 und der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr des Innenministeriums vom 18.3.2016 – VOKeFw- erhebt die Gemeinde Rottenacker Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rottenacker.

### § 1 Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rottenacker sind die entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit die Leistungen nicht gem. § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich erbracht werden.
- (2) Als Leistungen gelten auch
  - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,
  - das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch private Brandmeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen,
  - freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,
  - die Überland- oder Amtshilfen.

### § 2 Kostenberechnung

- 1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise aufgerundet abgerechnet. Die Leistungsdauer der Einsatzkräfte und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.
- 2) Der Stundensatz je ausgerückter oder angetretener aber nicht zum Einsatzort ausgerückter Feuerwehreinsatzkraft beträgt

13,50 €.

- (3) Für Feuerwehrfahrzeuge die in der VOKeFw genannt sind oder die mit dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind gelten die Stundensätze der VOKeFw. In den Stundensätzen sind Fahrt- und Gerätezubehörcosten enthalten.

(4) Für das Rettungsboot, Typ RTB 1 beträgt der Stundensatz

8,00 €.

(5) Zusätzlich zum Kostenersatz nach Absatz 1 – 4 wird weiterer Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben für:

a) von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten

b) die Kosten von Sonderlösch- und –einsatzmitteln, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen

c) sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht in a) erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und –einsatzmittel (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver) und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

(3) Soweit eine unbillige Härte vorliegt oder es im öffentlichen Interesse liegt kann auf die Erhebung des Kostenersatzes verzichtet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Kostenersatzordnung tritt am 11.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzordnung vom 17.12.2002 i.d.F vom 05.02.2009 außer Kraft.

## **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rottenacker geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Ausfertigungsvermerk**

Ausgefertigt  
Rottenacker, 02.06.2016

Karl Hauler  
Bürgermeister

### **Nachrichtlich:**

**Auszug aus der VOKeFw vom 18.3.2016, in Kraft seit 26.04.2016, soweit sie auf Fahrzeuge der Gemeinde Rottenacker zutrifft:**

#### **§ 1 Absatz 1 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge:**

Ziffer 4: <b>Mannschaftstransportwagen</b> bis 3500 kg zulässiger Gesamtmasse (= 1/19; MTW):	<b>20,00 €</b>
Ziffer 8: <b>Mittleres Löschfahrzeug MLF</b> (= 1/41; LF 8 schwer)	<b>83,00 €</b>
Ziffer 10: <b>Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10</b> (= 1/43; LF 10/6 Allrad):	<b>135,00 €</b>
Ziffer 17: <b>Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen</b> (= VGW 1/50):	<b>51,00 €</b>